

# Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften  
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zwölfter Band.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln.

---

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

**XII.**

**Chlodovechs Sieg**

über

**d i e A l a m a n n e n .**

Von

**Bruno Krusch.**

---

Dass die Angabe Gregors, H. Fr. II, c. 30, der Frankenkönig habe in seinem 15. Jahre, d. i. 496 p. Chr., der Selbstständigkeit der Alamannen ein Ende gemacht, mit dem Schreiben Theoderichs bei Cass. Var. II, 41 über die auf sein Gebiet versprengten Reste des unterlegenen Volkes nicht zu vereinigen sei, hat zuerst Usener, *Anecdota Holderi* S. 40 behauptet. Er stellte die Ansicht auf, dass die bei Cassiodor erwähnte Alamannenschlacht von der Gregors verschieden und in den ersten Jahren des 6. Jahrh. zu suchen sei. Ihm hat später v. Schubert, *Die Unterwerfung der Alamannen*, im Wesentlichen beigestimmt. Einen Schritt weiter ist kürzlich Vogel, *Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe*, in v. Sybels *Histor. Zeitschr.* 1886, S. 385 ff. gegangen. Er verwirft die Zeitangabe Gregors als Interpolation und lässt nur die spätere Alamannenschlacht Useners gelten.

Den letzten Forscher empfiehlt es schon nicht sonderlich, dass er in der Einleitung die Ranke'sche Prüfung von Gregors Bericht 'an der Hand der *Gesta Francorum* und der sog. *Historia epitomata Fredegarii*' für beweisend hält, 'dass Gregors Darstellung mit Vorsicht aufzunehmen sei'. Nach dieser Methode wird in nicht zu ferner Zeit wieder Aimoinus die Hauptquelle für die Frankengeschichte werden. Die Untersuchung selbst erscheint auf den ersten Blick glänzend. Mit schlagenden Gründen scheint der Verfasser einen alten Irrthum endlich beseitigt zu haben; bei näherer Prüfung zerfallen aber seine Argumente, und es bleiben nur kühne Vermuthungen. Dem Verf. fehlt aber auch eine hinreichende Kenntniss der Literatur; beispielsweise ist v. Schuberts Arbeit für ihn noch nicht geschrieben.

Die Zeitangabe Gregors, H. Fr. II, c. 30: 'Actum anno XV. regni sui' hielt schon Ruinart für Interpolation aus den *Gesta regum Francorum*. Seine Ansicht, meint Vogel, hätte wohl mehr Beifall gefunden, wenn Gregors Zeitbestimmung nicht durch den bekannten Brief des Papstes Anastasius unterstützt worden wäre. Nachdem Havet die Unechtheit des letzteren nachgewiesen hat, sind wir 'von diesem Banne' befreit, denn der Angabe Gregors, die nicht in allen Hss. steht, ist die stärkste Stütze entzogen.

Was zunächst die Ueberlieferung der fraglichen Worte betrifft, so ist diese tadellos. Sie stehen in den ältesten B-Hss. und fehlen in den jüngeren vollständigen Codices. Von den ersteren gehören zwei dem 7. Jahrhundert an; eine Einschwärzung aus den im J. 727 verfassten *Gesta regum Fr.* ist also absolut undenkbar, vielmehr hat der Verf. dieser Schrift die Worte in der von ihm benutzten B-Hs. vorgefunden. Der zweite 'Bann' scheint mir also so leicht nicht wegzudisputieren zu sein. Aber auch, wenn man die Worte mit Vogel streicht, ist wenig geholfen, denn dass Gregor die Alamannenschlacht noch in das 5. Jahrh. setzt, geht aus der Folge der Begebenheiten bei ihm hervor. Er behandelt den Kampf mit den Alamannen und die damit zusammenhängende Taufe II, 30. 31 und erst im folgenden Kapitel II, 32 kommt er auf den Burgunderkrieg zu sprechen. Die dort erwähnte Schlacht bei Dijon und die Flucht Gundobads nach Avignon erfolgten nach Marius im J. 500. An der Richtigkeit dieser Zeitangabe ist kein Zweifel gestattet, nachdem sich in einem Cod. Gothanus aus dem 7. Jahrh. unter dem Jahre 501 die Notiz gefunden hat: 'Gundubadus fuit in Abinione' (N. Arch. IX, 277).

'Von jenem berückenden Trugbilde' befreit, geht Vogel zu den Usener'schen Resultaten über. Zugegeben, dass kein Brief der Variae vor dem Jahre 501 geschrieben sein kann<sup>1</sup>, so ist doch bei strenger Interpretation von Cassiodor II, 41, wo Theoderich für die auf Gothischen Boden geflüchteten Alamannen Fürsprache einlegt, nur der Schluss vollkommen sicher, dass die Bedrohung der Ueberreste des Volkes und die Intercession des Ostgothenkönigs dem 6. Jahrh. angehören, wie dies jüngst noch Waitz, V. G. II, 1<sup>3</sup>, S. 56, richtig betont hat. Denn der fragliche Brief ist nicht<sup>2</sup>, wie man wohl angenommen hat, ein Glückwunschsreiben zu dem Alamannensiege, der nur in der Einleitung gestreift wird, sondern er bezweckt lediglich, den Franken von der Verfolgung der auf Gothischem Boden angesiedelten Alamannen abzuhalten. Theoderich gedenkt am Schlusse von II, 41 eines Kitharöden, den er dem Chlodovech auf dessen Wunsch übersendet. Nach dem vorhergehenden Schreiben Theoderichs an den Patricius Boethius II, 40 war mit der Ermittlung des Künstlers dieser betraut gewesen. Boethius war nach Usener 'frühestens 480, wahrscheinlicher ein oder zwei Jahre später' geboren, im Jahre 496 also in einem Alter von etwa 16 Jahren. Aber auch wenn man mit Vogel die Geburt erst in das Jahr 483 setzt<sup>3</sup>,

---

1) So Usener, *Anecdota Holderi* p. 70. 2) Vgl. v. Schubert S. 32. 3) Er sagt 'sicherlich nicht vor 483'. 'Sicherlich' scheint bei Vogel etwa die Bedeutung von 'vermuthlich' zu haben. Das Geburtsjahr des Boethius ist nicht überliefert; 483 ist gerathen.

so kann ich doch die Unmöglichkeit nicht einsehen, 'dass Boethius im Jahre 496, also in einem Alter von kaum 13 Jahren als Musikkennner berühmt gewesen und aus dem Kabinet ein offcielles Schreiben erhalten habe'. Ich dünkte, der Musiker, die in den Kinderjahren die höchsten Staffeln des Ruhmes erreicht haben, gäbe es nicht wenige; das glänzendste Beispiel ist vielleicht Mozart, der als 12jähriger kk. Concertmeister wurde. Man wird entgegen: Mozart war ein Wunderkind; aber Boethius auch. Seine frühe Entwicklung bezeugt Ennodius (bei Vogel S. 236, Z. 26): 'quem in annis puerilibus sine aetatis praeiudicio industria fecit antiquum'. Wir wissen auch, dass er Würden, um welche ergraute Männer oft vergeblich sich bewarben, in jungen Jahren<sup>1</sup> erlangte. Die Altersfrage des Boethius ist jedoch irrelevant, wenn man zugiebt, dass das Schreiben Cass. II, 41 nicht unmittelbar nach Chlodovechs Siege über die Alamannen, sondern im Hinblick auf eine im 6. Jahrh. erfolgte Bedrohung der unter Gothischem Schutze stehenden Ueberreste geschrieben ist. Da wir über diesen Fall sonst nichts wissen, bleibt es unentschieden, ob Chlodovech seinen Plan verwirklicht hat.

Auf Grund von Cass. II, 41 statuiert Usener neben der von Gregor erwähnten Alamannenschlacht im Jahre 496 eine spätere im 6. Jahrhundert. Vogel hat ihm mit Recht widersprochen, denn Cassiodors und Gregors Worte beziehen sich unzweifelhaft auf die nämliche Schlacht. Es ist dies ein Verdienst Vogels; freilich hatte ganz dasselbe bereits Waitz, V. G. II, 1<sup>s</sup>, S. 56, ausgesprochen.

Nach Vogel berechnet sich das Jahr, in welchem Chlodovech die Alamannen besiegte, 'sehr einfach' aus Ennodius, der in seinem Panegyrikus auf Theoderich vom J. 507 die Ansiedelung der Alamannen in Italien erwähnt. Dass diese nicht lange vor 507 erfolgt sei, beweisen nach Vogel die Worte des Autors: 'Ihr (Alamannen) habt ein Land erworben, das sich dem Karst wird anzubequemen wissen'. Diese deutet er so: 'Die Alamannen sind also eben im Begriff, das ihnen angewiesenen (bisher sumpfige) Land zu kultivieren'. Diese Auslegung ist im höchsten Grade bedenklich. Ennodius erwähnt im vorhergehenden Satze das Glück der Alamannen, die ihren armseligen Boden mit einer 'opulentia soli' vertauscht hätten; und nun soll er fortfahren: die Erde wird sich erst als anbaufähig erweisen? Sehr anfechtbar ist die Supplirung Vogels, der neue Boden sei sumpfig<sup>2</sup> gewesen.

1) Cf. Usener, Anecdota Holderi p. 38. 2) Im Folgenden spricht Ennodius von dem Glücke, welches den Alamannen aus dem Unglück erblühte: 'Sub te vidimus eventus optimos de adversitate generari u. s. w. Ulvis liberata gratulatur terram incolens'. Die 'ulvae' bezieht v. Schubert wohl mit Recht auf die alte Heimath der Alamannen,

Ich denke 'noverit' in dem Satze des Ennodius: 'Adquisitis quae noverit ligonibus adquiescere tellus' ist Conj. Perf.; übersetze also: 'Ihr habt einen Boden erworben von der Beschaffenheit, dass er sich dem Karst anzubequemen weiss'. Ebenso hat übrigens v. Schubert die Stelle verstanden. Nur bei dieser Interpretation wird die 'opulentia soli' erklärt. Vogel erwähnt nicht einmal in einer Note, dass die Worte eine wesentlich andere Deutung zulassen, auch vor ihm anders gedeutet worden sind.

Die Anordnung der Thaten Theoderichs ist bei Ennodius nach Vogel nicht sachlich, sondern nach der Zeitfolge. Da nun Ennodius c. 12 die Wiedererlangung Sirmiums nach der Unterwerfung der Bulgaren im Jahre 504 meldet, so muss man, wie Vogel meint, die in c. 15 erwähnte Flucht der Alamannen nach 504 ansetzen. Nun erzählt aber Ennodius nach den Kämpfen bei Sirmium im J. 504 die Bestrafung der plündernden Vandalen in c. 13, die, wie zuerst Sirmond gesehen hat, und Vogel zugiebt, mit der Nachricht Cassiodors, Chron. a. 491 identisch ist: 'Tunc etiam Vandali, pace suppliciter postulata, a Siciliae solita depredatione cessarunt'. Freilich bezeichnet Ennodius die Vandalen als Verwandte, während die Heirath Trasamunds nach Vogel erst um 506 erfolgt ist. Das beweist aber meiner Ansicht nach nur, dass diese Nachricht über das Jahr 491 erst im Jahre 507 von Ennodius aufgezeichnet wurde, was ja niemand bezweifelt. Wenn nun c. 12 vom Jahre 504, c. 13 vom Jahre 491 handeln, so sehe ich nicht ein, weshalb nicht c. 15 auf das Jahr 496 bezogen werden kann. Sicher ist die zeitliche Reihenfolge von Ennodius nicht streng innegehalten worden. Es ist aber auch nicht richtig, wenn Vogel die sachliche Anordnung bei Ennodius durchaus verneint. Die Disposition des Panegyrikus ergibt sich aus dem Beginne des c. 14: 'Haec de gestorum tuorum cumulis maior voto quam eloquentia strictim digesta replicavi'. Darnach ist nach c. 13 ein Abschnitt zu machen<sup>1</sup>, denn hier sind die Gesta Theoderici zu Ende, zu welchen c. 14 mit einer Lobpreisung des Königs gewissermassen den Epilog bildet. In c. 15 schildert dann der Panegyriker die Verdienste Theoderichs um die Kolonisation des Landes: die Ansiedelung der Alamannischen Flüchtlinge bildet den Inhalt dieses Kapitels. Es ist also Vogel ganz entschieden zu widersprechen, wenn er aus der Reihenfolge der Begeben-

---

1) Dies hat auch v. Schubert S. 77 schon gesehen: 'Die Verpflanzung der Alamannen bildet den Uebergang von der auswärtigen zu der innern Politik, von den Erfolgen der Waffen und der Diplomatie zu denen der Friedensregierung'.

heiten bei Ennodius einen Schluss auf die Zeitbestimmung der Alamannenschlacht machen will.

Vogel legt besonderes Gewicht auf die Worte Theoderichs bei Cass. II, 41: 'Höre einen alten Practicus: jene Kriege hatten für mich einen glücklichen Erfolg, welche nach Erreichung eines mässigen Zieles beendet wurden'. Theoderich, meint Vogel, konnte sich hier nur auf die Kämpfe bei Sirinium im Jahre 504 beziehen, nach deren Beendigung der König gegen die Besiegten Milde walten liess. Es bleibt dahin gestellt, ob man nicht auch an frühere Kämpfe Theoderichs denken darf; jedenfalls ist gegen Vogels Schluss dasselbe einzuwenden, wie gegen die Usener'sche Ansicht: man kann zugeben, dass der Brief Theoderichs im ersten Jahrzehnt des 6. Jahrh. geschrieben ist und doch den Alamannensieg in das J. 496 setzen.

Die Bemerkungen Vogels über die Oertlichkeit der Schlacht beruhen auf der V. Vedasti; er kennt jedoch noch nicht den ältesten zuerst von Schubert veröffentlichten Text, sondern nur die Uebersetzung in den AA. SS. Den Kampf bei Tolbiacus, in welchem der Ripuarische König Sigibert nach Gregor H. Fr. II, 37 verwundet wurde, will Vogel mit der Nachricht Fredegars III, 21 in Verbindung bringen, dass die Alamannen vor ihrer Unterwerfung unter die Herrschaft Chlodovechs neun Jahre als Verbannte herumgeschweift seien. Darnach wären sie schon durch eine frühere Niederlage aus ihren Sitzen vertrieben worden, und diese 'könnte allenfalls' mit der Schlacht bei Tolbiacus identisch sein. Diese frühere Schlacht der Ripuarier gegen die Alamannen müsste nach Vogel 496 angesetzt werden. Man könnte hiergegen einwenden, dass die Alamannen durch eine Schlacht bei Tolbiacus wohl aus den Ripuarischen Sitzen, aber nicht aus den ihrigen vertrieben werden konnten. Die Quelle aber, auf welcher Vogels Vermuthung beruht, ist für diese Zeit unglaubwürdig, der Zusatz, so wie er dasteht, unverständlich: denn es wird, wie Jahn ganz richtig interpretiert hat, das neunjährige Exil zwischen den Sieg Chlodovechs und die Unterwerfung der Alamannen gesetzt.

Seine Behauptung, dass Chlodovechs Alamannensieg und Taufe erst geraume Zeit nach 496 stattgefunden haben kann, lässt Vogel zur Gewissheit erhoben werden durch eine 'nach der bisherigen Chronologie unerträgliche Stelle' des bekannten Schreibens des Avitus, in welchem er Chlodovech zur Taufe beglückwünscht. Nach dem Vorgange Pétigny's hatte Peiper den Brief in zwei Theile zerlegt, da er der Ansicht war, dass der Schluss unmöglich an Chlodovech gesandt sein könne, wohl aber an den Kaiser. Jahn, Gesch. d. Burgundionen II, 136, N. 2 hat zuerst die Theilung angegriffen, und Vogel

bleibt es vollends ganz unverständlich, 'wie Pétigny's unglücklicher Vorschlag irgend einen Anhänger finden konnte, da er den Brief just da zerreisst, wo der Zusammenhang der engste ist'. Der Verf. müht sich nun ab, den Grund für die Vornahme einer so gewaltsamen Trennung aufzufinden und kommt endlich zu dem Resultate, dass der eigentliche Stein des Anstosses jedenfalls in den Worten liege: 'quod apud domnum meum, suae quidem gentis regem, sed militem vestrum obtinuisse me suggero, nihil quippe est, in quo servire non optet' (ed. Peiper p. 76, 24). Diese Worte passen nicht für Gundobalds Verhältnis zu Chlodovech im Jahre 496. Die Lösung des Räthsels hat Vogel gefunden: 'Der Brief, welcher kurz nach der Taufe Chlodwigs verabfasst wurde, ist nicht im Jahre 496, sondern zehn Jahre später geschrieben, also nach dem Jahre 500, wo der Burgundenkönig Gundobald sein von Chlodwig erobertes Land aus der Hand des Siegers als tributpflichtiger Vasall zurücknahm'.

Ich weiss nicht, was man mehr bewundern soll, die Leichtigkeit, mit der Vogel die nebensächlichen Bedenken seiner kritiklosen Vorgänger beseitigt, oder die Vorsicht, mit der er es vermeidet, Pétigny's (*Etudes sur l'histoire de l'époque Mérovingienne* II, p. 433) Hauptgrund auch nur mit einem Worte zu berühren. In dem Schreiben nr. 46 a, welches Peiper von dem an Chlodovech gerichteten Briefe nr. 46 getrennt hat, wird der Sohn des vir illustris Laurentius dem Adressaten auf dessen Befehl zugesandt: 'Ex qua utique factum est, ut dirigi ad vos servi vestri, viri illustris Laurentii, filium principali oraculo iuberetis, quod apud domnum' u. s. w. (es folgt der von Vogel für seine Ansicht verwerthete Satz). Diesen Sohn des Laurentius empfiehlt König Sigismund in dem Briefe nr. 47 dem Senator Vitalinus, der Bischof Avitus in dem Schreiben nr. 48 dem Senator Celer. Am Hofe des Adressaten von nr. 46 a waren also Senatoren: das stimmt für das Byzantinische, aber nicht für das Fränkische Reich. Dazu wissen wir aus der Chronik Marcellins, dass Vitalinus und Celer hohe byzantinische Beamten waren. Aber auch das von Avitus an Sigismund gerichtete Schreiben nr. 49 bezieht sich noch auf den vorliegenden Fall. Der Bischof äussert seine Bedenken gegen den Wunsch des Königs, dass das Schreiben in der gehobenen Sprache abgefasst werde: 'Si ita, ut dignamini credere, loqui possem, importune obstreperet Graecis auribus sermo Latinus', denn er glaubt, dass dem Adressaten gerade das plebejische Latein mit seinen Fehlern recht verständlich sei, und schliesst mit dem Hinweis auf die Rücksendung des Jünglings: 'Quod etiam in hoc ipso adolescente quem dirigitis tale monstratur' etc. Hierdurch ist der mathematische Beweis geführt, dass das Schreiben nr. 46 a

als an den Kaiser nach Konstantinopel gesandt von dem vorangehenden Briefe an Chlodovech zu trennen ist. Die Affaire des Laurentius war übrigens Vogel nicht unbekannt; auf seine Darstellung der Vorgänge wird unten einzugehen sein.

Aber vielleicht ist die Trennung an unrechter Stelle vollzogen worden. Der erste Satz von nr. 46 a schliesst mit den Worten: 'totis quos honorum gradibus attollitis, constat vos esse communem', und kann nur an den Kaiser gerichtet sein, denn dieser und nicht Chlodovech überschüttete die Welt mit Honores. Derselbe Gedanke leitet das folgende Schreiben nr. 47 ein: 'quoscumque honorum privilegiis erigitis, Romanos putare debetis'. Peiper hat also die Scheidung an der richtigen Stelle vorgenommen; Vogel stellt dagegen auf den Seiten 392 und 393 die Wahrheit einfach auf den Kopf.

Dass des Remedius Antheil an der Taufe nicht so hervorragend gewesen sei, wie Gregor erzählt, hat schon v. Schubert S. 137 hervorgehoben; Vogel hätte aber statt der Acta Sanctorum jetzt die Monumenten-Ausgabe der V. Remedii benutzen sollen. Er hätte dann auch gesehen, dass letztere Fortunat nicht zum Verfasser hat.

Aus dem Gratulationsschreiben des Avitus hat Vogel eine Bestätigung der Nachricht Gregors herausinterpretiert, dass der Kaiser dem Frankenkönige den Consulat verliehen habe. Avitus bekundet in dem Schreiben an Chlodovech seine Freude darüber, dass dieser den katholischen und nicht den arianischen Glauben erwählt habe: 'vestra fides nostra victoria est'. Er stellt den König als leuchtendes Beispiel für diejenigen hin, die sich unter Berufung auf den Gebrauch ihres Stammes und auf die Ueberlieferung ihrer Vorfahren weigern, den Unglauben abzulegen. Chlodovech habe mit der Vergangenheit gebrochen und nur den Adel als Erbschaft seiner Ahnen in das neue Leben mit herübergenommen. Avitus fährt dann fort: 'Respondetis proavis, quod regnatis in saeculo, instituistis posteris, ut regnetis in caelo. Gaudeat equidem Graecia principem legisse nostrum, sed non iam quae tanti muneris donum sola mereatur. Illustrat tum quoque orbem claritas sua, et occiduis partibus in rege non novi iubaris lumen effulgurat'. Sehr gut, heisst es weiter, sei der Geburtstag unseres Erlösers für den Taufakt gewählt worden. Jeder sieht leicht, dass durch den vorliegenden Brief der katholische Bischof seiner Freude darüber Ausdruck giebt, dass Chlodovech sich dem allgemeinen Glauben zugewandt habe. 'Griechenland kann sich zwar freuen, unseren Fürsten erkoren zu haben, aber es verdient nicht allein ein so grosses Geschenk, auch dem Abendlande erstrahlt die Leuchte seines Glanzes', oder mit anderen Worten: Freude über Deine Bekehrung herrscht nicht bloss in Byzanz, sondern auch bei uns burgun-

dischen Katholiken. Was macht nun Vogel aus den durch den Druck hervorgehobenen Worten. 'Trotz aller Dunkelheit', sagt er, 'ist aber doch soviel sicher erkennbar, dass Chlodwig vom oströmischen Kaiser (gleichzeitig mit seiner Taufe) eine Auszeichnung erhielt'. Diese Annahme findet er dadurch bestätigt, dass in diesem Briefe des Avitus, sowie in den zwei folgenden, welche an zwei oströmische Senatoren gerichtet sind, der Sohn eines vir illustris Laurentii, kaiserlichen Hofbeamten in Konstantinopel, erwähnt wird. 'Dieser Sohn des Laurentius befand sich noch in Burgund, wo der Vater zuvor Staatsbeamter gewesen war, und wurde nun unter nachdrücklicher Verwendung Chlodwigs dem Burgunderkönig abverlangt. Es scheint also damals eine oströmische Gesandtschaft am Hofe Chlodwigs gewelt zu haben, welche den Frankenkönig vom Kaiser Anastasius (491—518) eine grosse Auszeichnung zu übermitteln hatte'. Diese ganze Deduction ist ein entsetzlicher Brei von Missverständnissen und Hypothesen. Es handelt sich in dem Briefe des Avitus um den katholischen Glauben, und nicht um Byzantinische Auszeichnungen. Statt 'consulem', wie Vogel will, kann man hinter 'Graecia principem legisse nostrum' auch jeden beliebigen anderen Titel einschieben. Sirmond, der eine verlorene Handschrift benutzte, liest 'habere se principem legis nostrae', was wenigstens den Sinn wiedergiebt. Ich bemerke auch, dass 'legis nostrae' der stehende Ausdruck des Avitus für den Katholicismus und vielleicht statt 'legisse nostrum' in den Text aufzunehmen ist. Lässt man mit Vogel die Briefe nr. 46 und 46 a zusammen, so wird der Sohn des Laurentius nicht 'unter nachdrücklicher Verwendung Chlodwigs dem Burgunderkönig abverlangt', sondern, wie klar und deutlich dasteht, Chlodovech auf dessen Special-Befehl übersandt: 'Ex qua utique factum est, ut dirigi ad vos servi vestri, viri illustris Laurentii, filium principali oraculo iuberetis'. Da aber aus den folgenden Briefen hervorgeht, dass der Jüngling nach Constantinopel geschickt worden ist, so ist der Brief nr. 46 a als an den Kaiser gerichtet von nr. 46 an Chlodovech zu trennen, wie oben gezeigt wurde. Für die oströmische Gesandtschaft am Hofe Chlodovechs ist Vogel der einzige Gewährsmann.

Nachdem Vogel den Avitus-Text durch Einschlebung von 'consulem' für seine Zwecke zurechtgemacht und mit der Nachricht Gregors II, 38 verglichen hat, dass Chlodovech das Consulatspatent vom Kaiser erhalten habe, führt er den Beweis, dass der Franke ein rechter, unverfälschter oströmischer Consul gewesen sei, auch wirklich in den Fasten gestanden habe. Seiner Ansicht hat schon v. Sybel widersprochen. Es ist wohl auch in neuester Zeit noch Niemand so weit gegangen, wie

der Verfasser. Selbst diejenigen, welche Gregors Nachricht über den Consulat nicht völlig verwarfen, betonten wenigstens, dass es sich nur um den consularischen Titel handeln könne<sup>1</sup>. Und das ist das geringste Zugeständnis, welches man in Betracht der Thatsache machen muss, dass ein Consul Chlodovech weder in den Fasten, noch in den Inschriften, noch in den Urkunden und Briefen genannt wird. Niemandem ist diese Lücke mehr zu Herzen gegangen, als dem seligen Lenormant, der eines schönen Tages die von ihm gefälschte famose Runeninschrift ausgrub: 'Inkomr sn Hakns in frith konunk kluthouik konsul', die jetzt eine Zierde der Le Blant'schen Sammlung (nr. 145) bildet.

Wie erklärt aber Vogel das Schweigen der Quellen? 'Seit 501', schreibt er, stellten Theoderich und Anastasius nach Uebereinkommen jährlich zwei Konsuln auf, dieser für den Osten, jener für den Westen (Rossi, inscript. Christ. I, XLI). Ich war schier starr ob dieser Entdeckung, denn nach den Inschriften hat Rom, wie überhaupt das Abendland, von 501 ab die orientalischen Consuln durchaus ignoriert. Vogel beruft sich für seinen paradoxen Satz auf die Autorität de Rossi's, die ja unbestreitbar ist. Was schreibt aber der römische Gelehrte? Nachdem er auseinandergesetzt hat, dass Theoderich bis zum J. 500 die Promulgation des orientalischen Consuls oft nicht zugelassen, andererseits nicht gewagt habe, selbst einen Consul aufzustellen, macht er auf die Aenderung aufmerksam, die mit dem J. 501 eintritt: 'Ab anno 501 ad Gothici belli initia occidentalium consulum series recte procedit. — Hoc igitur tempore ea, quae Gothos inter et Byzantinos Augustos hac de re pacta et usu confirmata esse supra ostendi, certe viguerunt'. De Rossi versteht das Uebereinkommen in dem Sinne, dass Theoderich von 501 ab die occidentalischen Consuln in Wirklichkeit ernannt, dem Kaiser aber den Schein der Ernennung gelassen habe. Eine gegenseitige Verständigung der Herrscher über die beiden Consuln ist nicht erfolgt. Allerdings liess der Kaiser in offiziellen Aktenstücken auch den abendländischen Consul nennen; dagegen hat Theoderich den orientalischen consequent ignoriert, oder, wie sich de Rossi ausdrückt: 'Ab anno 501 — — Orientales (consules) in Occidente et in Gothorum regno omnino nunquam (adscribuntur)'. Diese Worte kann Vogel unmöglich gekannt haben, als er die folgende Hypothese aufstellte. Die Friedfertigkeit zwischen den beiden Herrschern hätte 507 einen bedenklichen Stoss erlitten, da Theoderich in seinem Schreiben vom 11. März 507 (Thiel ep. pontif. I, 696) nur seinen Consul Venantius anführt, und nicht auch den oströmischen Anastasius. Umgekehrt, meint er, hat

1) So Waitz, V. G. II, 13, p. 47.

jedenfalls auch Anastasius den Venantius nicht anerkannt, 'so dass die Vermuthung wenigstens als sehr wohl möglich aufgestellt werden kann, in Ostrom seien im Jahre 507 Anastasius und Chlodwig als Consuln bezeichnet worden'. Die Voraussetzung ist unrichtig, denn auch von 501—506 wird in weströmischen Quellen nur der weströmische Consul genannt. Nun aber statuiert Vogel gar drei Consuln für 507: zwei oströmische und einen weströmischen! Der Verf. hat hiermit den Conjectural-Historikern ganz neue Bahnen gewiesen. Welch' dankbare Aufgabe wäre es nun, auch für alle anderen Consulnpaare den dritten Mann zu suchen! Die oströmischen Listen nennen leider entweder, wie Marcellin, nur den Anastasius, oder Anastasius und Venantius. Vogel muss also den Strohmann wieder beseitigen: 'Vom Jahre 511 an ernennen dann wieder Theoderich und Anastasius die Consuln gemeinsam; dabei erfolgte **sicherlich** auch eine Einigung über die Consulnamen der Jahre 507—510; so ist es leicht erklärlich, dass der Name des 511 bereits gestorbenen Chlodwig in den Fasten keine Stelle erhielt'. Wir besitzen noch das Schreiben, durch welches Theoderich dem Anastasius die Wahl des Consuls vom Jahre 511 Felix notificierte (Cass. Var. II, 1). In ihm steht nichts von einem vorausgegangenen Zwiespalt, nichts von einer Einigung über die Consuln von 507—510. Im Gegentheil, der Anfang des Briefes: 'Admonet nos consuetudo sollemnis dare fastis nomen', möchte fast zeigen, dass der Gebrauch, dem Kaiser den weströmischen Consul anzuzeigen, nicht cessiert hatte. Das Schreiben muss natürlich schon 510 gegeben sein, stimmt also nicht zur Chronologie Vogels, der voraussetzt, dass Chlodovech schon todt war (511). In der Sache selbst tritt aber mit dem Jahre 511 gar keine Aenderung ein. Nachher wie vorher hat man im weströmischen Reiche den oströmischen Consul nicht anerkannt: beispielsweise bezeichnete man in eben diesem Jahre 511 das Jahr nur nach dem Consulate des Felix und nicht auch nach dem des oströmischen Consuls Secundinus. Die Scheidung Vogels steht also in directem Widerspruche mit den Quellen. Wie stellt sich nun der Verf. 'die Einigung über die Consulnamen der Jahre 507—510' vor? Man müsste annehmen, dass Boten durch das oströmische Reich gesandt wurden, die auf Schriften und Steinen den Namen Chlodovechs tilgten. Sämmtliche Vermuthungen Vogels über diese Frage sind müssig und verrathen nicht die mindeste Sachkenntnis.

Schliesslich ist Vogel 'geneigt anzunehmen, dass Chlodwig die Ehre seines Alamannensieges dem Kaiser Anastasius angeboten habe, und dass infolge dessen der Titel Alamannicus neu auflebte'. Welch' ein grossmüthiges Geschenk! Sicherlich

hat der Kaiser nicht verfehlt, für die hohe Ehre dem Frankenkönige gnädigst zu danken.

Zum Schluss ein Wort zur Charakteristik der Vogel'schen Methode. Der Verfasser ist mit einem fertigen Resultate an die Lectüre der Quellen gegangen, die nur das aussagen durften, was er brauchen konnte. Durch Willkür hat er sein Ziel erreicht. Er hatte aber auch den Ehrgeiz, noch viel mehr wissen zu wollen, als in den gewaltthätig behandelten Quellen stand, und griff deshalb zu Vermuthungen. Aus Willkürlichkeiten und Vermuthungen hat Vogel ein Gebäude aufgeführt, das vor der Kritik einfach in nichts zerfällt.

---